

## 12. Internationale Konvention über die Bekämpfung und Bestrafung des Verbrechens der Apartheid

Angenommen durch die Resolution 3068 (XXVIII) der Generalversammlung vom 30. November 1973.

In Kraft getreten am 18. Juli 1976.

Zahl der Vertragsstaaten (August 2002): 101

Deutscher Text: Übersetzung des Deutschen Übersetzungsdienstes der Vereinten Nationen, New York.

*Die Vertragsstaaten der Konvention,*

*unter Hinweis auf die Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen, in der sich alle Mitglieder verpflichtet haben, gemeinsam und jeder für sich mit der Organisation zusammenzuarbeiten, um die allgemeine Achtung und Verwirklichung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle, ohne Unterschied der Rasse, des Geschlechts, der Sprache oder der Religion, zu erreichen,*

*im Hinblick auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, in der es heißt, daß alle Menschen frei und gleich an Würde und Rechten geboren sind und daß jeder Anspruch hat auf alle in der Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten, ohne irgendeinen Unterschied, etwa nach Rasse, Hautfarbe oder nationaler Herkunft,*

*im Hinblick auf die Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, in der die Generalversammlung festgestellt hat, daß der Befreiungsprozeß unaufhaltsam und unumkehrbar ist und daß im Interesse der Würde des Menschen, des Fortschritts und der Gerechtigkeit dem Kolonialismus und allen damit verbundenen Praktiken der Rassentrennung und der Diskriminierung ein Ende gesetzt werden muß,*

*feststellend, daß im Einklang mit dem Internationalen Übereinkommen über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung die Staaten insbesondere die Rassentrennung und Apartheid verurteilen und sich verpflichten, in den ihrer Herrschaftsgewalt unterstehenden Gebieten alle Praktiken dieser Art zu verhindern, zu verbieten und auszumerzen,*

*feststellend, daß in der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes bestimmte Handlungen, die auch als Handlungen der Apartheid bezeichnet werden können, nach dem Völkerrecht Verbrechen darstellen,*

*feststellend, daß in der Konvention über die Nichtanwendbarkeit von Verjährungsvorschriften auf Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit „unmenschliche Handlungen, die eine Folge der Apartheidpolitik sind“, als Verbrechen gegen die Menschlichkeit bezeichnet werden,*

*feststellend, daß die Generalversammlung der Vereinten Nationen eine Reihe von Resolutionen angenommen hat, in denen die Politik und die Praktiken der Apartheid als Verbrechen gegen die Menschlichkeit verurteilt werden,*

*feststellend, daß der Sicherheitsrat betont hat, daß die Apartheid und ihre ständige Verschärfung und Ausweitung den Weltfrieden und die internationale Sicherheit ernstlich stören und bedrohen,*

*in der Überzeugung, daß eine Internationale Konvention über die Bekämpfung und Bestrafung des Verbrechens der Apartheid es möglich machen würde, auf internationaler und nationaler Ebene wirksamere Maßnahmen zur Bekämpfung und Bestrafung des Verbrechens der Apartheid zu ergreifen, sind wie folgt übereingekommen:*

#### *Artikel I*

- (1) Die Vertragsstaaten dieser Konvention erklären, daß die Apartheid ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit ist und daß unmenschliche Handlungen, die aus der Politik und den Praktiken der Apartheid und aus der damit verwandten Politik und Praxis der Rassentrennung und -diskriminierung erwachsen, wie sie in Artikel II näher bezeichnet werden, Verbrechen sind, welche die Prinzipien des Völkerrechts, insbesondere die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen, verletzen und eine ernsthafte Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellen.
- (2) Die Vertragsstaaten dieser Konvention erklären die Organisationen, Institutionen und Einzelpersonen, die das Verbrechen der Apartheid begehen, für verbrecherisch.

#### *Artikel II*

Im Sinne dieser Konvention bezeichnet der Ausdruck „das Verbrechen der Apartheid“, der die damit verwandte Politik und Praxis der Rassentrennung und -diskriminierung, wie sie im südlichen Afrika betrieben werden, mit einschließt, die folgenden unmenschlichen Handlungen, die zu dem Zweck begangen werden, die Herrschaft einer rassischen Gruppe über eine andere rassische Gruppe zu errichten und aufrechtzuerhalten und diese systematisch zu unterdrücken:

- a) Verweigerung des Rechtes auf Leben und Freiheit der Person gegenüber einem oder mehreren Angehörigen einer rassischen Gruppe:
  - i) durch Ermordung von Angehörigen einer rassischen Gruppe;
  - ii) indem den Angehörigen einer rassischen Gruppe durch Verletzung ihrer Freiheit oder Würde oder dadurch, daß sie der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung unterworfen werden, schwerer körperlicher oder geistiger Schaden zugefügt wird;
  - iii) indem Angehörige einer rassischen Gruppe willkürlich verhaftet oder rechtswidrig der Strafgefängenschaft unterworfen werden;
- b) vorsätzliche Auferlegung von Lebensbedingungen für eine rassische Gruppe, die geeignet sind, ihre körperliche Zerstörung ganz oder teilweise herbeizuführen;
- c) gesetzgeberische und sonstige Maßnahmen, die geeignet sind, einer rassischen Gruppe die Teilnahme am politischen, sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben des Landes zu verwehren, sowie die vorsätzliche Schaffung von Bedingungen, welche die volle Entwicklung einer solchen Gruppe verhindern,

insbesondere dadurch, daß den Angehörigen einer rassischen Gruppe grundlegende Menschenrechte und Freiheiten, einschließlich des Rechtes auf Arbeit, des Rechtes, anerkannte Gewerkschaften zu bilden, des Rechtes auf Bildung, des Rechtes, ihr Land zu verlassen und dorthin zurückzukehren, des Rechtes auf eine Staatsangehörigkeit, des Rechtes auf Bewegungsfreiheit und freie Wahl des Wohnsitzes, des Rechtes auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung und des Rechtes, sich friedlich zu versammeln und zu Vereinigungen zusammenzuschließen, verweigert werden;

- d) Maßnahmen, einschließlich gesetzgeberischer Maßnahmen, durch welche die Bevölkerung nach rassischen Gesichtspunkten gespalten werden soll, durch die Schaffung getrennter Reservate und Gettos für die Angehörigen einer rassischen Gruppe, das Verbot von Mischen zwischen Angehörigen verschiedener rassischer Gruppen oder die Enteignung von Grundbesitz, der einer rassischen Gruppe oder deren Angehörigen gehört;
- e) Ausbeutung der Arbeitskraft der Angehörigen einer rassischen Gruppe, insbesondere durch deren Verpflichtung zu Zwangsarbeit;
- f) Verfolgung von Organisationen und Personen durch den Entzug von Grundrechten und -freiheiten wegen ihres Widerstands gegen die Apartheid.

### *Artikel III*

Die internationale strafrechtliche Verantwortlichkeit gilt, ungeachtet des zugrundeliegenden Beweggrundes, für Einzelpersonen, Angehörige von Organisationen und Institutionen und Vertreter des Staates, unabhängig davon, ob sie ihren Wohnsitz im Hoheitsgebiet des Staates haben, in dem die Handlungen begangen werden, oder in einem anderen Staat, wenn sie

- a) die in Artikel II genannten Handlungen begehen, daran teilnehmen, zu ihrer Begehung unmittelbar anstiften oder sich dazu verabreden;
- b) der Begehung des Verbrechens der Apartheid unmittelbar Vorschub leisten, diese fördern oder dabei mitwirken.

### *Artikel IV*

Die Vertragsstaaten dieser Konvention verpflichten sich:

- a) alle gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, um jede Förderung des Verbrechens der Apartheid und ähnlicher Rassenrennungspolitik oder deren Erscheinungsformen zu bekämpfen und zu verhindern und Personen, die sich dieses Verbrechens schuldig machen, zu bestrafen;
- b) gesetzgeberische, gerichtliche und administrative Maßnahmen zu ergreifen, um Personen, die für die in Artikel II näher bezeichneten Handlungen verantwortlich sind oder solcher Handlungen beschuldigt werden, gemäß ihrer Gerichtsbarkeit strafrechtlich zu verfolgen, vor Gericht zu bringen und zu bestrafen,

unabhängig davon, ob diese Personen ihren Wohnsitz im Hoheitsgebiet des Staates haben, in dem die Handlungen begangen werden, ob sie Staatsangehörige dieses Staates oder eines anderen Staates oder ob sie Staatenlose sind.

#### *Artikel V*

Personen, die der in Artikel II aufgeführten Handlungen beschuldigt werden, können vor ein zuständiges Gericht eines jeden Vertragsstaates dieser Konvention gestellt werden, das die Gerichtsbarkeit für die Person des Beschuldigten erlangen kann, oder vor ein internationales Strafgericht, das für die Vertragsstaaten, die seine Gerichtsbarkeit anerkannt haben, zuständig ist.

#### *Artikel VI*

Die Vertragsstaaten dieser Konvention verpflichten sich, im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen die Beschlüsse des Sicherheitsrats, welche die Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Verbrechens der Apartheid zum Ziel haben, anzunehmen und durchzuführen und bei der Durchführung von Beschlüssen anderer zuständiger Organe der Vereinten Nationen zur Verwirklichung der Ziele der Konvention zusammenzuarbeiten.

#### *Artikel VII*

- (1) Die Vertragsstaaten dieser Konvention verpflichten sich, der nach Artikel IX gebildeten Gruppe regelmäßige Berichte über die gesetzgeberischen, gerichtlichen, administrativen oder sonstigen Maßnahmen vorzulegen, die sie zur Umsetzung der Konvention ergriffen haben.
- (2) Abschriften der Berichte werden über den Generalsekretär der Vereinten Nationen dem Sonderausschuß gegen Apartheid übermittelt.

#### *Artikel VIII*

Jeder Vertragsstaat dieser Konvention kann jedes zuständige Organ der Vereinten Nationen damit befassen, gemäß der Charta der Vereinten Nationen die Maßnahmen zu ergreifen, die es für die Verhütung und Bekämpfung des Verbrechens der Apartheid für geeignet erachtet.

#### *Artikel IX*

- (1) Der Vorsitzende der Menschenrechtskommission ernennt eine Gruppe, bestehend aus drei Mitgliedern der Menschenrechtskommission, die auch Vertreter von Vertragsstaaten dieser Konvention sind, zur Prüfung der von den Vertragsstaaten gemäß Artikel VII vorgelegten Berichte.
- (2) Wenn sich unter den Mitgliedern der Menschenrechtskommission keine oder weniger als drei Vertreter von Vertragsstaaten dieser Konvention befinden, benennt der Generalsekretär der Vereinten Nationen nach Rücksprache mit allen Vertragsstaaten der Konvention einen Vertreter eines Vertragsstaates oder Vertreter von Vertragsstaaten, die nicht Mitglieder der Menschenrechtskommission sind, zur Teilnahme an der Arbeit der gemäß Absatz 1 gebildeten

Gruppe, bis Vertreter von Vertragsstaaten der Konvention in die Menschenrechtskommission gewählt werden.

- (3) Die Gruppe kann entweder vor der Eröffnung oder nach Abschluß der Tagung der Menschenrechtskommission für einen Zeitraum von höchstens fünf Tagen zusammentreten, um die gemäß Artikel VII vorgelegten Berichte zu prüfen.

#### *Artikel X*

- (1) Die Vertragsstaaten dieser Konvention ermächtigen die Menschenrechtskommission,
  - a) Organe der Vereinten Nationen zu ersuchen, bei der Übermittlung der Abschriften von Petitionen nach Artikel 15 des Internationalen Übereinkommens über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung die Aufmerksamkeit der Kommission auf Beschwerden zu lenken, die in Artikel II der vorliegenden Konvention aufgeführte Handlungen betreffen;
  - b) auf der Grundlage der Berichte zuständiger Organe der Vereinten Nationen und der regelmäßig vorzulegenden Berichte der Vertragsstaaten dieser Konvention eine Aufstellung der Einzelpersonen, Organisationen, Institutionen und Vertreter von Staaten anzufertigen, von denen behauptet wird, daß sie für in Artikel II aufgeführte Verbrechen verantwortlich sind, sowie derjenigen, gegen die von Vertragsstaaten der Konvention gerichtliche Verfahren eingeleitet worden sind;
  - c) die zuständigen Organe der Vereinten Nationen um Angaben über die Maßnahmen zu ersuchen, die von den Behörden, welche für die Verwaltung von Treuhandsgebieten und Gebieten ohne Selbstregierung sowie allen anderen Hoheitsgebieten, auf die sich die Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung vom 14. Dezember 1960 bezieht, verantwortlich sind, in bezug auf Einzelpersonen ergriffen werden, von denen behauptet wird, daß sie für Verbrechen nach Artikel II verantwortlich sind, und von denen angenommen wird, daß sie unter die Gebiets- und Verwaltungshoheit dieser Behörden fallen.
- (2) Bis zur Verwirklichung der Ziele der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, die in Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung enthalten ist, wird das diesen Völkern in anderen internationalen Übereinkünften oder von den Vereinten Nationen und ihren Sonderorganisationen gewährte Petitionsrecht durch diese Konvention in keiner Weise eingeschränkt.

#### *Artikel XI*

- (1) Die in Artikel II dieser Konvention aufgeführten Handlungen gelten für Auslieferungszwecke nicht als politische Verbrechen.
- (2) Die Vertragsstaaten dieser Konvention verpflichten sich, in derartigen Fällen die Auslieferung gemäß ihren Rechtsvorschriften und geltenden Verträgen zu bewilligen.

*Artikel XII*

Streitigkeiten zwischen den Vertragsstaaten, die sich aus der Auslegung, Anwendung oder Durchführung der Konvention ergeben und die nicht auf dem Verhandlungswege beigelegt worden sind, werden auf Antrag der an dem Streit beteiligten Vertragsstaaten dem Internationalen Gerichtshof vorgelegt, es sei denn, die Streitparteien haben sich auf eine andere Form der Beilegung geeinigt.

*Artikel XIII*

Diese Konvention liegt für alle Staaten zur Unterzeichnung auf. Jeder Staat, der die Konvention nicht vor ihrem Inkrafttreten unterzeichnet, kann ihr beitreten.

*Artikel XIV*

- (1) Diese Konvention bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden werden beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.
- (2) Der Beitritt erfolgt durch Hinterlegung einer Beitrittsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen.

*Artikel XV*

- (1) Diese Konvention tritt am dreißigsten Tag nach Hinterlegung der zwanzigsten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen in Kraft.
- (2) Für jeden Staat, der diese Konvention nach Hinterlegung der zwanzigsten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde ratifiziert oder ihr beitrifft, tritt die Konvention am dreißigsten Tag nach Hinterlegung seiner Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

*Artikel XVI*

Ein Vertragsstaat kann diese Konvention durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete schriftliche Notifikation kündigen. Die Kündigung wird ein Jahr nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär wirksam.

*Artikel XVII*

- (1) Ein Vertragsstaat kann jederzeit durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete schriftliche Notifikation die Revision dieser Konvention beantragen.
- (2) Die Generalversammlung der Vereinten Nationen entscheidet darüber, welche Maßnahmen gegebenenfalls hinsichtlich eines solchen Antrags zu ergreifen sind.

*Artikel XVIII*

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen unterrichtet alle Staaten über folgendes:

- a) Unterzeichnungen, Ratifikationen und Beitritte nach den Artikeln XIII und XIV;
- b) den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Konvention nach Artikel XV;
- c) Kündigungen nach Artikel XVI;
- d) Notifikationen nach Artikel XVII.

#### *Artikel XIX*

- (1) Diese Konvention, deren chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, wird im Archiv der Vereinten Nationen hinterlegt.
- (2) Der Generalsekretär der Vereinten Nationen übermittelt allen Staaten beglaubigte Abschriften dieser Konvention.

### **13. Übereinkommen Nr. 111 der ILO über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf**

Angenommen von der Allgemeinen Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation auf der 42. Tagung am 25. Juni 1958.

*In Kraft getreten am 15. Juni 1960:*

- für die Bundesrepublik Deutschland am 15. Juni 1962
- für die Republik Österreich am 10. Januar 1974
- für die Schweiz am 13. Juli 1962

*Zahl der Vertragsstaaten (August 2002): 157*

*Amlicher Text*

- für die Bundesrepublik Deutschland: BGBl. 1961 II S. 98
- für die Republik Österreich: ÖBGBl. 1973/111
- für die Schweiz: AS 1961 S. 810

*Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation,*

die vom Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes nach Genf einberufen wurde und am 4. Juni 1958 zu ihrer zweiundvierzigsten Tagung zusammengetreten ist,

*hat beschlossen,* verschiedene Anträge anzunehmen betreffend die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf, eine Frage, die den vierten Gegenstand ihrer Tagesordnung bildet, und

*dabei bestimmt,* daß diese Anträge die Form eines internationalen Übereinkommens erhalten sollen.

*In der Erwägung,* daß die Erklärung von Philadelphia bestätigt, daß alle Menschen, ungeachtet ihrer Rasse, ihres Glaubens und ihres Geschlechts, das Recht haben, materiellen Wohlstand und geistige Entwicklung in Freiheit und Würde, in wirtschaftlicher Sicherheit und unter gleich günstigen Bedingungen zu erstreben,